



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 2 Kreisgebiet und Kreisverfassung / 2.6 Wappen, Fahne und Logo des Landkreises

## 2.6.1 Genehmigungsschreiben der Regierung für Wappen und Fahne des Landkreises

vom 19. April 1973

Annahme eines Wappens und Führung einer Fahne

Zum Beschluss des Kreistages vom 11.10.1972

Dem Landkreis Günzburg wird auf Antrag gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 LKrO die Zustimmung zur Annahme eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf erteilt.

Die Wappenbeschreibung lautet:

**„In Rot ein halber silberner Adler am Spalt;  
hinten fünfmal schräglinks geteilt von  
Silber und Rot, überdeckt von einem goldenen Pfahl.“**

Im Dienstsiegel des Landkreises hat die Umschrift zu lauten:

Im oberen Halbbogen „Landkreis Günzburg“ (§11 Abs. 1 NHGV vom 12. 03. 1973).

Die Dienstsiegel sind ausschließlich beim Bayer. Hauptmünzamt in 80539 München,

Hofgraben 4 zu beziehen (§ 9 Abs. 6 NHGV vom 12.03.1973). Ein Siegelabdruck

(2-fach) ist der Regierung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Regierung erteilt dem Landkreis Günzburg ferner gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 LKrO ihre Zustimmung zur Führung einer Fahne.

Die Fahne zeigt drei Streifen in Farbenfolge Rot-Gelb-Rot; sie kann auch mit dem Landkreiswappen geführt werden. Auf Abschnitt C Nr. 4 Abs. 3 NHG-Bek. wird verwiesen.